

Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Erneuerbaren Energien Projekten

Zum Thema der finanziellen Beteiligung der Kommunen an Erneuerbaren Energien Projekten richtete der Landtagsabgeordnete Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 8/2876):

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Erneuerbaren soll die Akzeptanz der Erzeugung Erneuerbarer Energien vor Ort weiter gestärkt werden. Mit dem § 6 EEG können die Gemeinden, die von Windenergieanlagen an Land und Freiflächensolaranlagen betroffen sind, finanziell an diesen Anlagen beteiligt werden.

Frage 1:

Welche Kommunen in Sachsen-Anhalt haben bereits einen Beschluss nach Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 § 6 „Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ gefasst?

Frage 2:

Welche dieser Kommunen haben dies für Windenergieanlagen an Land und welche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen getan?

Frage 3:

Wie viel Geld haben die jeweils betroffenen Gemeinden bzw. Landkreise bereits über diese 0,2 ct/kWh-Abgabe erhalten?

Antwort für Frage 1 bis 3:

Die in den Fragen 1 bis 3 angefragten Angaben werden von der Landesregierung nicht erfasst. Sie betreffen den Bereich der Finanzhoheit der Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe. Eine Rechtsgrundlage, die die Gemeinden zur entsprechenden Datenbereitstellung im Rahmen einer allgemeinen Berichterstattung verpflichtet, ist nicht vorhanden. Die Gemeinden unterfallen insofern keiner Berichtspflicht.

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt hat über das Landesverwaltungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörden die Gemeinden gebeten, Angaben zur finanziellen Beteiligung der Kommune an Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen zu machen. Das Landesverwaltungsamt hat mitgeteilt, dass 27 Gemeinden auf die Anfrage geantwortet haben. Die erhaltenen Angaben zu den Fragen 1 bis 3 sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Aufgrund des geringen Rücklaufs auf die Anfrage an die Gemeinden kann keine repräsentative Aussage über den Umfang der finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen getroffen werden. Aus den wenigen Rückmeldungen geht hervor, dass im Jahr 2022 nahezu keine direkten Geldleistungen von Anlagen-betreibern an die Kommunen erfolgt sind. Im Jahr 2023 erwarten 12 von 27 antwortenden Gemeinden eine Geldleistung, in 6 Gemeinden wird der Sachverhalt noch geprüft. 9 von 27 antwortenden Ge-

meinden haben mitgeteilt, dass sie sonstige freiwillige Leistungen (u. a. finanzielle Unterstützung für Vereine bzw. kulturelle, soziale Projekte) von Anlagenbetreibern erhalten oder erwarten.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die geänderten Bestimmungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gem. § 6 EEG 2023 am 01.01.2023 in Kraft getreten sind. Eine Steigerung der Fallzahlen zur finanziellen Teilhabe von Kommunen an den Erlösen von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen ist daher erst ab dem Jahr 2023 zu erwarten und festzustellen.

Frage 4:

*Welche anderen Beteiligungsmöglichkeiten wurden schon in den Kommunen Sachsen-Anhalts angewandt, wie bspw. Sponsoring, Bürger*innenenergiegenossenschaft, vergünstigte Strompreise u. a. m.?*

Antwort:

Neben der finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Erlösen der Betreiber aus Windenergie und PV-Anlagen gem. § 6 EEG gibt es in geringerem Umfang weitere Beteiligungsformen. Hierbei handelt es sich um individuelle, frei ausgehandelte Vereinbarungen zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zur finanziellen Unterstützung für Vereine, für kulturelle oder soziale Projekte oder für lokale Infrastrukturprojekte (siehe auch Anlage 1, Tabelle Spalte 7). Eine weitere Beteiligungsform, die sich nicht an die Kommunen, sondern an die Haushalte einer Kommune richtet, ist das Angebot eines Bürgerstromtarifs unter Einbindung eines Energieversorgungsunternehmens (z. B. „Druibergstrom“¹ in den Gemeinden Dardesheim, Badersleben und Rohrsheim) zu vergünstigten Konditionen gegenüber dem Marktpreis.

Ein weiteres Beteiligungsmodell sind Bürgerenergiegesellschaften auf Basis des EEG. Im Rahmen der EEG-Novellierung wurde der Begriff „Bürgerenergiegesellschaft“ nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 im Sinne der Stärkung der Bürgerenergie neu definiert.

In Sachsen-Anhalt gibt es bereits mehrere Bürgerenergiegesellschaften bzw. -genossenschaften. Weitere von den Kommunen oder aus der Bürgerschaft initiierte Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften sind in Vorbereitung oder in Gründung. Eine Übersicht über bestehende Bürgerenergiegesellschaften in Sachsen-Anhalt ist dem von der Landesenergieagentur LENA erstellten Energieatlas Sachsen-Anhalt² zu entnehmen.

Frage 5:

Ist die 0,2 ct/kWh-Abgabe für die Kommunen umlagerelevant im Finanzausgleich und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Die 0,2 ct/kWh-Abgabe ist nicht Bestandteil der Umlagegrundlagen nach §§ 19, 23 Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt (FAG LSA) und deshalb nicht umlagerelevant für die Kommunen.

Frage 6:

Inwiefern könnten Gewerbesteuererinnahmen aus lokaler Windenergieerzeugung von der Kreisumlage ausgeschlossen werden, um den Akzeptanzansatz vor Ort zu stärken?

¹ <https://energiepark-druiberg.de/buergerstrom/allgemeines/>

² <https://www.sachsen-anhalt-energie.de/de/akteure-netzwerke.html>

Antwort:

Eine Herausrechnung der Gewerbesteuereinnahmen aus lokaler Windenergieerzeugung aus den Bemessungsgrundlagen (Steuerkraftmesszahl § 14 FAG LSA) für die Kreisumlage bzw. Verbandsgemeindeumlage ist mangels statistisch verfügbarer Daten nicht möglich.

Auch ist eine statistische Erfassung der Gewerbesteuereinzahlungen aus lokaler Windenergieerzeugung nicht umsetzbar, da für deren Erfassung im aktuellen Kontenrahmenplan (Stand 01.01.2023) eine separate Erfassung von Gewerbesteuereinzahlungen aus lokaler Windenergieerzeugung nicht vorgegeben ist.

Anmerkung:

Die Diskussionen im Hinblick auf die Einnahmen der Gemeinden aus § 6 EEG waren und sind geprägt vom Grundgedanken der Akzeptanzsteigerung der Umstellung der Energiegewinnung auf Erneuerbare Energien vor Ort. Nicht selten sind damit Beeinträchtigungen vor Ort verbunden. Zudem führten die bisherigen Regelungen wie u. a. zur Gewerbesteuerzerlegung dazu, dass die wirtschaftlichen Partizipationen der Gemeinden am Ertrag häufig deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Die Einnahmen aus § 6 EEG sollen nun der Bürgerschaft in den Gemeinden zu Gute kommen, wobei die Verwendung der Mittel ebenfalls i. S. der Akzeptanzsteigerung und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort festgelegt werden soll. Wichtig für die in der kleinen Anfrage vom Abgeordneten Olaf Meister ausgesprochene Akzeptanzsteigerung wird es daher auch sein, die Einnahmen aus § 6 EEG nicht beim bedarfsorientierten FAG anzurechnen. Andernfalls würden diese mit zeitlichen Verzug zu einer Reduzierung der FAG-Masse führen, womit die Zusätzlichkeit der Einnahmen bzw. deren Verwendung in Frage zu stellen wäre.

jl-ru